

KAPITALRECHT *info*

Das Mandantenmagazin der Kanzlei Götdecke

BRENNPUNKT

Vermögensverwalter Immer mehr Anleger vertrauen ihre Ersparnisse einem Vermögensverwalter an. Doch Vorsicht: Nicht alle Profis arbeiten sauber. Wer gegen die Anlagerichtlinien verstößt oder versteckte Provisionen kassiert, muss seinen Kunden den Schaden ersetzen.

>> Seite 2

Interview Professor Christian Schröder über die Eigenverantwortung der Anleger und den Vorteil strafrechtlicher Verfahren gegen unseriöse Vermögensverwalter.

>> Seite 3

Expertentipp Auf was Anleger beim Vertrag mit einem Vermögensverwalter besonders achten sollten.

>> Seite 3

SPEKTRUM

Beraterhaftung Warum die Commerzbank Kunden Geld zurückzahlen muss, das in VIP Medienfonds investiert wurde.

>> Seite 4

Versicherung Wie sich Privatpatienten gegen unwirksame Vertragsklauseln wehren können.

>> Seite 4

DBVI Hoffnung für 35 000 Wertpapiersparer: Vermittler muss Preis für DBVI-Aktien zurückzahlen.

>> Seite 4

Aus der Kanzlei Götdecke Neue Rechtsanwältinnen / Vortrag über Bürgschaften für Bankkredite / JUVE-Empfehlung

>> Seite 4

EDITORIAL

KANZLEI GÖTDECKE

RECHTSANWÄLTE

*Sehr geehrte Leser,
liebe Mandanten,
Richter wollen überzeugt
sein. Sonst bekommen
geprellte Anleger weder
Recht noch ihr Geld zu-
rück. Deshalb brauchen
Sie im Schadensfall einen
Anwalt, der alle nötigen Beweise sammelt
und sich vor Gericht bewährt.*



Hartmut Götdecke

*Freiwillig rücken die Banken, Ver-
sicherungen oder Anlageberater ihre
internen Unterlagen allerdings nicht
heraus. Selbst die Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich
regelmäßig geweigert, ihre Erkenntnisse
über Finanzdienstleister mit den geprellten
Anlegern zu teilen. Wir meinen: Aktiver
Verbraucherschutz sieht anders aus!*

*Das sehen offenbar auch die Richter
vom Verwaltungsgericht in Frankfurt am
Main so. Wir begrüßen ihre jüngste Ent-
scheidung, wonach Sie als Anleger bei der
BaFin durchaus Akteneinsicht verlangen
können. Dieses Recht gibt Ihnen das Infor-
mationsfreiheitsgesetz.*

*Wir setzen weiter auf Prävention durch
Information. Im Brennpunkt unseres
Kanzleimagazins **KAPITALRECHT**info
steht diesmal die Branche der Vermögens-
verwalter. Diese dienen sich immer öfter
auch Anlegern mit kleinem Vermögen an.
Informieren Sie sich, wo Sie beim Vertrag
mit Vermögensverwaltern besonders auf-
passen sollten. Wenn Sie maßgeschneiderte
Informationen benötigen, etwa weil Sie
sich im Vorfeld gegen Verluste wappnen
wollen oder weil Sie im Schadensfall um
Ihr Recht kämpfen müssen, helfen wir
Ihnen gerne weiter.*

*Viel Erfolg,
Ihr Hartmut Götdecke*

Falk Zinsfonds

Rettungsring für Anleger

Anleger, die mit dem „Falk Zinsfonds“ Geld verloren haben, können auf Wiedergutmachung hoffen. Der Grund: Die Kanzlei Götdecke hat vor dem Oberlandesgericht München einen Schadensersatzprozess durchgeföhrt. Das Gericht verurteilte zwei Funktionsträger des „Falk Zinsfonds“, einem Ehepaar aus Niedersachsen rund 7400 Euro zurück zu zahlen (Aktenzeichen: 21 U 2687/07).

Die Anleger hatten guten Grund, nach einem Ausweg aus dem „Falk Zinsfonds“ zu suchen. Denn das Anlagemodell des Fonds bestand vor allem darin, den Immobilienfonds der Falk-Gruppe Darlehen zu gewähren. Als die Immobilienfonds von Falk zusammenbrachen, geriet auch der Zinsfonds ins Wanken.

Die Siegburger Rechtsanwälte wiesen vor Gericht nach, dass die Fondsgesellschaft das Sonderkonto mit dem Geld der Anleger nicht so kontrolliert verwaltet hat, wie im Prospekt versprochen. Dort war von einem Mittelverwendungskontrolleur die Rede, der das Fondskonto überwachen sollte. Ohne seine Unterschrift sollte keine Überweisung möglich sein. Doch die Wirklichkeit sah anders aus. Tatsächlich konnten einzelne Fondsfunktionäre eineinhalb Jahre lang ohne Kontrolle über das Sonderkonto verfügen. Das Vieraugenprinzip erwies sich als Augenwischerei. Für die irreführende Darstellung im Anlageprospekt haften der Vorstand des Zinsfonds sowie der Mittelverwendungskontrolleur.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/falk.php

Schwerwiegende Treuwidrigkeit



Zuerst schwindet das Vermögen, dann das Vertrauen. Viele Anleger erkennen zu spät, dass sie ihr Geld dem falschen Vermögensverwalter anvertraut haben. Im Verlustfall hilft nur noch ein Anwalt.

Die Vermögensverwaltung gilt unter Finanzberatern als die Königsdisziplin ihres Fachs. Wer für Kunden über Kauf und Verkauf von Aktien, Optionen und Investmentfonds entscheiden darf, muss sich auf dem Börsenparkett zu Hause fühlen.

Nicht gerade einfach. Aber genau deshalb wenden sich viele Anleger an Vermögensverwalter: In der Hoffnung, dass Profis bei der Kapitalanlage die besseren Entscheidungen treffen. Im Interesse der Kundschaft, versteht sich.

Das klingt plausibel. Allerdings halten nicht alle Vermögensverwalter, was sich ihre Kunden von ihnen versprechen. „Es ist nicht einfach, den Markt zu schlagen“, sagt Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann von der auf Anlegerrecht spezialisierten Kanzlei Göttsche Rechtsanwälte in Siegburg.

Neben einigen Koryphäen gibt es eben auch bei den Vermögensverwaltern viel Mittelmaß und genügend schwarze Schafe. In ihren Händen schmilzt das Vermögen der Kunden wie Eis in der Sonne. Trotzdem verlassen sich viele Anleger bis zuletzt darauf, dass der glücklose Experte das Ruder doch noch herumreißen kann. Die Hoffnung stirbt eben immer zuletzt.

„Der Anleger sollte die Verluste nicht einfach klaglos hinnehmen“, empfiehlt

Anlegeranwalt Elixmann. Die rechtlichen Anforderungen an Vermögensverwalter sind so hoch, dass kaum einer ohne Fehl und Tadel ist. Die Suche nach Pflichtverstößen lohnt sich also in jedem Fall. Nur so können die Anleger herausfinden, ob und wie sie sich für die erlittenen Verluste an ihrem Vermögensverwalter oder der Depotbank schadlos halten können. Im Fall von Betrug oder Untreue drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen.

Anleger sollten die Verluste nicht klaglos hinnehmen

Das rechtliche Konstrukt der Vermögensverwaltung sieht typischerweise so aus: Der Kunde schließt mit dem Vermögensverwalter einen Vertrag zur treuhändischen Verwaltung des Vermögens und erlaubt ihm per Vollmacht, Geld bei Banken und Investmentgesellschaften zu investieren. Inhaber der Wertpapiere bleibt der Kunde. Dieser schließt außerdem mit der Depotbank einen Vertrag über ein Aktien- und Wertpapierdepot.

Das Dreiecksverhältnis geht oft genug zu Lasten der Anleger. Der Grund: Viele Vermögensverwalter lassen sich für ihre Dienste sowohl vom Kunden als auch von der Bank bezahlen. Sie kassieren nicht nur beim Anleger die obligatorischen ein bis

zwei Prozent der Anlagesumme pro Jahr als Verwaltungsgebühr. Sie lassen sich obendrein von Banken und Investmentgesellschaften dafür bezahlen, dass sie mit diesen im Namen ihrer Kunden Geschäfte machen.

In Wahrheit kommt auch dieses Geld von den Anlegern. Bei ihnen wird kassiert, was Banken an Depot- und Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschlägen und bei jeder Aktienorder verlangen. Davon fließt oft genug ein Teil in die Taschen der Vermögensverwalter. Kick-Backs heißen solche Provisionen im Fachjargon.

Soweit der Kunde die Kick-Back-Zahlungen laut Vermögensverwaltungsvertrag genehmigt, muss der Anwalt ran. „Letztlich kann man alles mögliche vereinbaren“, sagt Elixmann, „wichtig ist aber, dass der Anleger auch versteht, was er vereinbart.“ In der Praxis ist das nicht immer der Fall. Viele Vertragsklauseln gleichen eher einem Versteck als einer Offenbarung. Wird der Kunde mit einer Vertragsklausel überumpelt, stehen die Richter zwar auf seiner Seite. Elixmann empfiehlt trotzdem, dem Vermögensverwalter das Abkassieren bei den Banken ausdrücklich zu verbieten (siehe Expertentipps). „Wer im Vertrag klare Verhältnisse schafft, erspart sich das Zittern im Streitfall“, begründet der Siegburger Anwalt.

Der Interessenkonflikt liegt auf der Hand: Lässt sich der Vermögensverwalter von Banken und Investmentgesellschaften bezahlen, kann sich der Anleger nicht sicher sein, dass er ausschließlich in seinem Interesse handelt. Der Vermögensverwalter denkt bei der Kaufentscheidung sehr wahrscheinlich auch an die eigene Provision.

Rechtlich ist die Sache längst entschieden, wenn Bank und Vermögensverwalter hinter dem Rücken des Anlegers Provisionen vereinbaren. „Ein derartiges Verhalten enthält eine schwerwiegende Treuwidrigkeit“, stellte der Bundesgerichtshof vor Jahren unmissverständlich fest. Im Verlustfall kann der Anleger Schadensersatz verlangen. Auch von der Depotbank.

Klare Verhältnisse ersparen das Zittern im Streitfall

Die gute Nachricht: „Die Schadensersatzpflicht der Bank ist nicht auf die Höhe der gezahlten Provisionen begrenzt“, erklärt Elixmann. Der Anleger könne vielmehr den „Ersatz aller Verluste verlangen, die er infolge der unterbliebenen Aufklärung durch die Bank erlitten hat.“ Genau so urteilte der Bundesgerichtshof im Jahr 2000 in einem spektakulären Fall (Aktenzeichen: XI ZR 349/99).

Der Anleger hatte im Urteilsfall durch seinen Vermögensverwalter mehr als 700.000

Euro verloren. Erst später erfuhr er, dass seine Bank mit dem Verwalter gemeinsame Sache gemacht hatte. Trotzdem wollte ihn die Bank nur mit 3525 Euro abspeisen. Diesen Betrag hatte sie dem Vermögensverwalter für seine Dienste zugesteckt. Doch auf diese Obergrenze ließen sich Deutschlands oberste Zivilrichter nicht ein und entschieden grundsätzlich für den Anleger.

Kernstück der Verträge sind die Anlagerichtlinien

Vermögensverwalter haben bei ihren Entscheidungen in der Regel nicht völlig freie Hand. „Kernstück der Verträge sind die Anlagerichtlinien“, erklärt Elixmann. Hier wird festgelegt, welche Art von Kapitalanlagen der Verwalter kaufen und welche Risiken er eingehen darf.

In vielen Verträgen ist nur die Rede von einer „ausgewogenen“ oder „ertragsorientierten“ Anlagestrategie. Das ist gefährlich. „Diese allgemeinen Begriffe sagen so gut wie nichts aus“, warnt Elixmann. Bleiben die Anlagerichtlinien schwammig, vergrößert das die Gefahr von Missverständnissen. Außerdem kann sich der Vermögensverwalter eher heraus reden.

Im Streitfall kommt es darauf an, wie die Richter die Begriffe auslegen. Ein Beispiel: Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: 6U 234/89) hielt bei einer „konservativen Anlagepolitik, die auf Substanzsicherung und kontinuierlichen Vermögenszuwachs ausgerichtet ist“, einen Aktienanteil von 70

Prozent für zu hoch. Akzeptabel erschienen dem Gericht allenfalls 30 Prozent in Standardwerten.

Den Hintergrund bilden einschlägige Verwalterpflichten. So gilt für Vermögensverwalter prinzipiell ein Spekulationsverbot. Das zwingt sie zur längeren Perspektive und verhindert die Zockerei mit riskanten Optionscheinen. Das Gebot zur Diversifizierung wiederum hält die Verwalter davon ab, alles auf eine Karte zu setzen. „Diese Vorschriften sind die Sicherheitsgurte für die Anleger“, sagt Elixmann, „wer als Vermögensverwalter dagegen verstößt, macht sich schadensersatzpflichtig.“ Allerdings muss der Anleger den Verstoß im Einzelfall nachweisen.

Spekulationsverbot als Sicherheitsgurt für Anleger

Wer die Zügel in der Hand behalten will, muss sich gute Anlagerichtlinien ausdenken. „Ich kann Anlegern nur empfehlen, ihrem Vermögensverwalter klare Grenzen zu setzen“, empfiehlt Professor Christian Schröder vom Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Halle-Wittenberg (siehe Interview). Über die Anlagerichtlinien lässt sich zum Beispiel der Aktienanteil im Depot eindeutig begrenzen. Oder der Anleger legt fest, wann der Vermögensverwalter die Reißleine ziehen und Aktien beim Kursverfall verkaufen muss. „Hält sich der Vermögensverwalter nicht an die Anweisungen, muss er für Verluste einstehen“, erklärt Elixmann den Nutzen klarer Worte.

www.kapital-rechtinfo.de/mag/vermoegensverwalter.php

EXPERTENTIPPS

Checken Sie Ihren Vermögensverwalter



Patrick J. Elixmann LLM

! Drum prüfe, wer sich derart bindet! Fühlen Sie Ihrem zukünftigen Vermögensverwalter auf den Zahn. Lassen Sie sich von ihm Beweise seines Könnens vorlegen. Dokumentieren Sie alle Gespräche. Diese sollten Sie in Anwesenheit eines Zeugen führen. Aufpassen sollten Sie bei oberflächlichen Verwaltern. Wer sich keine Zeit für Sie nimmt und sich nicht ganz genau nach Ihren Finanzen und Zielen erkundigt, verstößt gegen seine Grundpflicht als Vermögensverwalter und macht sich haftbar. Den Vertrag selbst lassen Sie am besten vor der Unterschrift von einem auf Anlegerrecht spezialisierten Anwalt überprüfen. So entdecken Sie am ehesten die für Sie ungünstigen Vertragsklauseln.

! Achten Sie auf die Erlaubnis! Vermögensverwalter brauchen eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wer diese nicht vorweisen kann, ist unseriös und betreibt verbotene Geschäfte. Das gilt auch für Vermögensverwaltungen, die glauben, sie könnten sich im Ausland vor der Genehmigungspflicht drücken. Rechtlich steht fest: Wer vom Ausland aus in Deutschland auf Kundenfang geht,

braucht eine Genehmigung der BaFin. Liegt diese nicht vor, kann der geprellte Anleger Schadensersatz verlangen.

! Verbieten Sie Extraportionen! Achten Sie im Vertrag darauf, dass der Vermögensverwalter keine Provisionen von Banken oder Investmentgesellschaften kassieren darf. Hiermit beugen Sie zugleich der Spesenreiterei (Churning) vor. Dabei sorgt der Verwalter absichtlich für viele Transaktionen, um an den Umsätzen zu verdienen.

! Bestehen Sie auf ein Kräftemessen! Vermögensverwalter müssen ihren Kunden seit Herbst 2007 einen Vergleichsmaßstab mitteilen, damit Sie erkennen, wie gut der Verwalter arbeitet. Schlägt er den Dax oder nicht? Diese Informationspflicht gilt leider nur für den Vertragsabschluss. Wenn Sie die Performance auch später noch bei jedem Jahresbericht am gleichen Maßstab messen wollen, müssen Sie diese Informationspflicht des Verwalters per Vertrag einfordern.

! Achten Sie auf Verjährungsfristen! Viele Schadensersatzansprüche basieren auf Beratungsfehlern vor Vertragsabschluss. Hier tut schnelles Handeln Not. Kunden sollten beim leisesten Verdacht nicht zögern, einen Anlegernanwalt aufzusuchen.

Futter für den Staatsanwalt



Prof. Dr. Christian Schröder

Dr. Christian Schröder, Professor für Strafrecht an der Universität Halle-Wittenberg und Autor des „Handbuch Kapitalmarktstrafrecht“, über strafrechtliche Ermittlungen gegen unseriöse Vermögensverwalter.

? Herr Professor Schröder, unseriöse Finanzjongleure kosten die Verbraucher Millionen. Ist der Rechtsstaat machtlos?

Nein, gerade in den letzten Jahren haben wir eine umfangreiche Gesetzgebung im Bank- und Kapitalmarktrecht gesehen. Das lief insgesamt auf eine Stärkung der Anleger hinaus.

? Geprellte Anleger fühlen sich trotzdem oft ohnmächtig. Sie glauben, dass die schwarzen Schafe sowieso ungeschoren davonkommen?

Wer sein Recht nicht wahr nimmt, darf sich auch nicht beklagen, wenn er es nicht bekommt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, jedem einzelnen Bürger seine Rechte hinterher zu tragen. Bei zivilrechtlichen Ansprüchen, etwa einer Schadensersatzforderung gegenüber dem Vermögensverwalter, muss sich der einzelne Bürger selbst kümmern und sein Recht einfordern, zum Beispiel durch eine Klage vor Gericht. Anders ist das nur bei strafrechtlichen Delikten. Hier ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen.

? Welche Taten von Vermögensverwaltern sind strafrechtlich relevant?

Vor allem die Untreue. Das muss nicht gleich der Griff in die Kasse sein, um sich zu bereichern. Untreue kann schon vorliegen, wenn der Vermögensverwalter vertragswidrige Geschäfte abschließt, etwa indem er Terminkontrakte kauft, obwohl der Anleger das laut Vertrag ausgeschlossen hat. Ich kann Anlegern nur empfehlen, ihrem Vermögensverwalter mit durchdachten Anlagerichtlinien klare Grenzen zu setzen. Je größer der Entscheidungsspielraum des Verwalters, desto schwieriger wird die rechtliche Kontrolle.

? Was sollen Anleger bei Untreue tun? Reicht eine Anzeige?

Der Staatsanwalt wird erst tätig, wenn man ihm entsprechendes Futter liefert. Anders ausgedrückt: Er braucht handfeste Verdachtsmomente. Kein Staatsanwalt ermittelt, nur weil ein glückloser Anleger etwas Unbehagen spürt. Eine schlechte Arbeitsleistung des Vermögensverwalters innerhalb der getroffenen Vereinbarungen ist noch keine Straftat. Für den Ausgleich von enttäuschten Gewinnerwartungen ist das Strafrecht einfach nicht gedacht.

? Was haben Anleger dann von strafrechtlichen Ermittlungen?

Solche Ermittlungen sind mit scharfen Eingriffen verbunden. Wer einer Straftat verdächtigt wird, muss mit Vernehmung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Haft rechnen. Dabei sichern Staatsanwälte bisweilen Beweise, an die ein Anwalt im zivilrechtlichen Verfahren nicht kommen würde. Das Strafverfahren liefert insofern oft erst diejenigen Beweise, die auch für die spätere Schadensersatzklage des Anlegers entscheidend sind.

Anlageberatung

Provisionen auf den Tisch

Verschweigt eine Bank bei der Anlageberatung, dass sie selbst Provisionen kassiert, wenn sich der Kunde für bestimmte Kapitalanlagen entscheidet, verstößt sie gegen ihre Beratungspflichten. Die Folge: Der Anleger kann sein Geld zurückverlangen. Das entschied das Landgericht München zu Gunsten eines Kunden der Commerzbank (Aktenzeichen: 22 O 523/07).

Aus gutem Grund: Alle Provisionen gehören auf den Tisch. Sonst kann der Anleger die Qualität der Tipps nicht beurteilen. Bei Provisionen müsste er grundsätzlich befürchten, dass die Bank mit ihren Ratschlägen nicht nur die

Interessen des Kunden verfolgt, sondern auch an ihren eigenen Profit denkt. Die Commerzbank hatte ihrem Kunden im Urteilsfall zunächst verschiedene Kapitalanlagen vorgestellt. Damit war der Beratungsvertrag geschlossen. Der Kunde entschied sich für einen VIP Medienfonds. Eine schlechte Wahl. Zumindest für den Anleger.

Als der Fiskus das Steuersparmodell kippte, sollten die Anleger plötzlich Geld nachschießen. Der Commerzbank bescherte der Vertragsabschluss dagegen acht Prozent der Beteiligungssumme. Das hatten die Banker wohlweislich verschwiegen. Ende gut, alles gut: Der Anleger erhält sein Geld zurück.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/beraterhaftung.php

Versicherung

Juristisch nicht wasserdicht

Privatpatienten haben auch bei lang andauernder Krankheit ein Recht auf das vereinbarte Krankentagegeld. Trotzdem versuchen einige Versicherer, die Auszahlung bei gleichzeitiger Krankheit und Arbeitslosigkeit zu befristen.

Dagegen können Sie sich wehren. Die Kanzlei Göddecke hat einem Privatpatienten auf außergerichtlichem Weg das Krankentagegeld gesichert. Bis dahin hatte der Mann nichts als Pech. Zuerst setzte ihn

ein Burn-Out-Syndrom Schach matt, anschließend verlor er seinen Job. Und dann kam auch noch die Versicherung und verweigerte das Krankentagegeld. Allerdings war die Begründung alles andere als wasserdicht. „Die Befristung in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit ist bei Versicherungen zwar beliebt, hält der rechtlichen Prüfung aber nicht stand“, erklärt Rechtsanwalt Mathias Corzelius. Glück für den Patienten. Der bekommt jetzt wieder 100 Euro am Tag.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/versicherung.php

DBVI

Vermittler muss wertlose Aktien übernehmen

Rund 35.000 Anleger haben sich auf die Deutsche Beamtenvorsorge Immobilienholding (DBVI) eingelassen. Für die meisten wurden die langjährigen Wertpapiersparverträge und Aktien der DBVI zum Verlustgeschäft. Dass Kapitalanleger die Verluste nicht immer hinnehmen müssen, zeigt ein Urteil, das die Kanzlei Göddecke vor dem Landgericht Koblenz erstritten hat (Aktenzeichen: 6 O 60/06).

Eine Anlegerin hatte ihren ehemaligen Anlageberater wegen Falschberatung verklagt. Der Berater hatte ihr DBVI-Aktien als angeblich sichere Anlage für ihre vermögenswirksamen Leistungen empfohlen. Forthin wurde Monat für Monat in DBVI-Aktien angelegt, was die Frau von ihrem Arbeitgeber an Arbeitnehmersparzulage erhielt. Die Einlagen schienen durch eine Garantie des Emissionshauses auch abgesichert. Doch diese Garantie war nicht viel mehr als Makulatur.

Weil der Vermittler seine Kundin nicht auf die Risiken eines Totalverlustes hingewiesen hatte, muss er der Mandantin der Kanzlei Göddecke den Verlust von 5300 Euro ersetzen. Dafür muss sie im Gegenzug die 387 DBVI-Aktien, die mit ihrem Geld schon gekauft wurden, dem Vermittler überlassen.

Der Verzicht dürfte der Kundin nicht schwer fallen. Der Grund: Die DBVI gehört wie die Privatbank Reithinger zum Firmengeflecht von Klaus Thannhuber. Die Bank steckt mittlerweile tief in der Insolvenz, die Aktie der DBVI ist auch nur noch Centbeträge wert.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/dbvi.php

AUS DER KANZLEI GÖDDECKE

Anwälte Auf dem Seidenberg in Siegburg machen sich jetzt fünf Rechtsanwälte für das Anlegerrecht stark. Seit Herbst neu in der Kanzlei sind Jutta Krause und Sebastian Schmitz. Anwältin Krause ist seit vier Jahren Volljuristin und kümmert sich um Rechtsfragen zu Filmfonds. Anwalt Schmitz hat das Thema „Schrottimobilie“ juristisch im Griff.

Vortrag Rechtsanwalt Göddecke engagiert sich zunehmend als Gastdozent für komplexe Rechtsfragen. Beim „Bankrechtlichen Praktikerseminar“ von Jura-Professor Johannes Köndgen (Uni Bonn) erklärte er Juristen aus Wissenschaft und Wirtschaft die aktuelle Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Kreditbürgschaften. Das Skript finden interessierte Leser im Internetportal der Kanzlei Göddecke www.kapital-rechtinfo.de unter dem Menüpunkt „Publika“.

Gütesiegel Jetzt hat auch JUVE die Kanzlei Göddecke entdeckt. Der Fachverlag ist bekannt für Kanzlei-Ratings. Das neue JUVE-Handbuch empfiehlt die Kanzlei Göddecke als „breit aufgestellt“ und „fachlich fundiert“.

m Herausgeber: Hartmut Göddecke

u Auf dem Seidenberg 5
D- 53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de
magazin@rechtinfo.de

s T +49 (0)2241-1733-0
T +49 (0)700-rechtinfo
e T +49 (0)700-732 48 46 36
F +49 (0)2241-1733-44

t Redaktion: Rüdiger v. Schönfels (ViSdP),
www.komposition.de
Pasteurstraße 31 · 10407 Berlin

m Grafik: Braun Grafikdesign Berlin
Fotos: pixelio.de

I Erscheinungsweise: halbjährlich